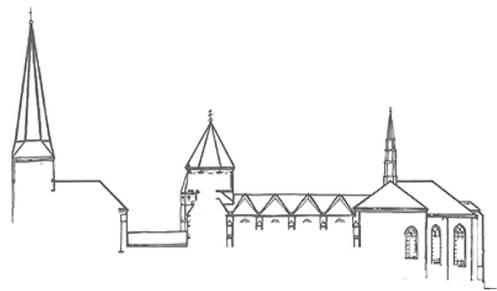


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 8

63. Jahrgang

Essen, 28.08.2020

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 62 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020 79

Verlautbarungen der Deutschen

Bischofskonferenz

Nr. 63 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020 81

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 64 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2020. 82

Nr. 65 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen . . 85

Nr. 66 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2021. 86

Nr. 67 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020 (missio Aachen) 88

Kirchliche Nachrichten

Nr. 68 Personalnachrichten 88

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 62 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2020

„Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

für den Einsatz, mit dem der vergangene Oktober, der außerordentliche Missionsmonat, in der gesamten Kirche begangen wurde, möchte ich Gott danken. Ich bin überzeugt, dass dieser dazu beigetragen hat, viele Gemeinschaften auf dem Weg, der durch das Thema „Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in der Welt“ vorgezeichnet war, zur missionarischen Neuausrichtung zu bewegen.

Wenn das aktuelle Jahr auch von den durch die Covid-19 Pandemie verursachten Leiden und Herausforderungen gekennzeichnet ist, so setzt sich doch der missionarische Weg der gesamten Kirche im Lichte jenes Wortes fort, das wir in der Erzählung der Berufung des Propheten Jesaja finden: »Hier bin ich, sende mich« (Jes 6,8). Es ist die immer neue Antwort auf die Frage des Herrn: »Wen soll ich senden?« (ebd.). Dieser Ruf kommt aus dem Herzen Gottes, aus seiner Barmherzigkeit, der in der gegenwärtigen weltweiten Krise sowohl an die Kirche als auch an die Menschheit ergeht. »Wie die Jünger des Evangeliums wurden wir von einem unerwarteten heftigen Sturm überrascht. Uns wurde klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beistehen. Auf diesem Boot ... befinden wir uns alle. Wie die

Jünger, die wie aus einem Munde angsterfüllt rufen: „Wir gehen zugrunde“ (vgl. V. 38), so haben auch wir erkannt, dass wir nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam vorankommen« (Betrachtung auf dem Petersplatz, 27. März 2020). Wir sind wirklich erschrocken, orientierungslos und verängstigt. Der Schmerz und der Tod lassen uns unsere menschliche Zerbrechlichkeit erfahren; aber zugleich nehmen wir alle in uns eine starke Sehnsucht nach Leben und Befreiung vom Übel wahr. In diesem Zusammenhang stellt sich der Ruf zur Mission – die Einladung, um der Liebe zu Gott und zum Nächsten willen aus sich selbst hinauszugehen – als Gelegenheit des Teilens, des Dienens, der Fürbitte dar. Die Mission, die Gott jedem anvertraut, führt von einem ängstlichen und verschlossenen zu einem wiedergefundenen und durch die Selbsthingabe erneuerten Ich.

Im Kreuzesopfer, in dem sich die Sendung Jesu erfüllt (vgl. Joh 19,28-30), offenbart uns Gott, dass seine Liebe jedem und allen gilt (vgl. Joh 19,26-27). Und er bittet uns um die persönliche Sendungsbereitschaft, weil er die Liebe ist, die in beständiger Missionsbewegung immer aus sich herausgeht, um Leben zu geben. Aus Liebe zu den Menschen hat Gott Vater den Sohn Jesus gesandt (vgl. Joh 3,16). Jesus ist der Missionar des Vaters: Seine Person und sein Werk sind gänzlicher Gehorsam zum dem Willen des Vaters (vgl. Joh 4,34; 6,38; 8,12-30; Hebr 10,5-10). Seinerseits zieht uns der für uns gekreuzigte und auferstandene Jesus in seine Liebesbewegung hinein, mit eben seinem Geist, der die Kirche beseelt; er macht uns zu Jüngern Christi und sendet uns auf Mission in die Welt und zu den Völkern.

»Die Mission und „die Kirche im Aufbruch“ sind nicht ein Programm, ein Vorhaben, das durch Willensanstrengung zu verwirklichen ist. Christus lässt die Kirche aufbrechen. Du bewegst dich in der Mission der Verkündigung des Evangeliums, weil der Geist dich antreibt und führt« (Vgl. Senza di Lui non possiamo far nulla, Città del Vaticano 2019, 16f). Gott liebt uns immer als Erster und mit dieser Liebe begegnet er uns und ruft uns. Unsere persönliche Berufung rührt daher, dass wir Söhne und Töchter Gottes in der Kirche sind, seine Familie, Brüder und Schwestern in jener Liebe, die Jesus uns bezeugt hat. Alle aber haben eine menschliche Würde, die auf dem göttlichen Ruf gründet, Kinder Gottes zu sein, im Sakrament der Taufe und der Freiheit des Glaubens das zu werden, was sie von je her im Herzen Gottes sind.

Schon die Tatsache des ohne unser eigenes Zutun empfangenen Lebens stellt eine implizite Einladung dar, in die Dynamik der Selbsthingabe einzutreten: In die Getauften wird ein Same gelegt, der als Liebesantwort reife Gestalt in der Ehe oder der Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen annehmen wird. Das menschliche Leben entspringt der Liebe Gottes, es wächst in der Liebe und strebt zur Liebe hin. Niemand ist von der Liebe Gottes ausgeschlossen und im heiligen Opfer des Sohnes Jesu am Kreuz hat Gott die Sünde und den Tod besiegt (vgl. Röm 8,31-39). Für Gott wird das Böse, ja sogar die Sünde, zu einer Herausforderung, zu lieben und immer mehr zu lieben (vgl. Mt 5,38-48; Lk 23,33-34). Daher heilt die göttliche Barmherzigkeit im Paschamysterium die Urwunde der Menschheit und ergießt sich über das ganze Universum. Die Kirche als universales Sakrament der Liebe Gottes für die Welt setzt die Mission Jesu in der Geschichte fort und sendet uns überallhin aus, auf dass durch unser Glaubenszeugnis und die Verkündigung des Evangeliums Gott noch einmal seine Liebe kundtue und Herz, Verstand und Körper aller Menschen sowie die Gesellschaften und Kulturen überall und zu jeder Zeit berühren und verwandeln möge.

Die Mission ist die freie und bewusste Antwort auf den Ruf Gottes. Aber diesen Ruf können wir nur wahrnehmen, wenn wir eine persönliche Liebesbeziehung mit Jesus pflegen, der in der Kirche lebendig ist. Fragen wir uns: Sind wir bereit, die Gegenwart des Heiligen Geistes in unserem Leben anzunehmen? Sind wir bereit, den Ruf zur Mission zu vernennen, sowohl im Eheleben als auch auf dem Weg der gottgeweihten Keuschheit oder des Weihepriestertums und überhaupt im gewöhnlichen alltäglichen Leben? Sind wir bereit, überallhin ausgesandt zu werden, um unseren Glauben an Gott, den barmherzigen Vater, zu bezeugen, um das Evangelium des Heils Jesu Christi zu verkünden, um am göttlichen Leben des Heiligen Geistes teilzuhaben und so die Kirche aufzubauen? Sind wir bereit, wie Maria, die Mutter Jesu, vorbehaltlos dem Willen Gottes zu dienen (vgl. Lk 1,38)? Diese innere Bereitschaft ist sehr wichtig, um Gott antworten zu können: „Hier bin ich, Herr, sende mich“ (Jes 6,8). Und dies nicht in einer abstrakten Vorstellung, sondern im Heute der Kirche und der Geschichte.

Verstehen, was Gott uns in diesen Zeiten der Pandemie sagen will, wird zu einer Herausforderung auch für die Mission der Kirche. Die Krankheit, das Leiden, die Angst, die Isolation richten Anfragen an uns. Die Armut desjenigen, der allein stirbt, der sich selbst überlassen ist, der die Arbeit und den Lohn verliert, der kein zu Hause und nichts zu essen hat, werfen Fragen auf. Gerade weil wir dazu verpflichtet sind, körperlichen Abstand zu halten und zu Hause zu bleiben, sind wir eingeladen wiederzuentdecken, dass wir der sozialen Beziehungen bedürfen und auch der gemeinschaftlichen Beziehung zu Gott. Fernab davon, das Misstrauen und die Gleichgültigkeit zu mehren, sollte dieser Zustand uns aufmerksamer für unsere Art und Weise machen, mit den anderen in Beziehung zu treten. Und das Gebet, in dem Gott unser Herz berührt und bewegt, öffnet uns für die Bedürfnisse der Liebe, der Würde, der Freiheit unserer Brüder wie auch für die Sorge um die ganze Schöpfung. Die Unmöglichkeit, uns als Kirche zu versammeln, um die Eucharistie zu feiern, hat uns die Lage vieler christlicher Gemeinschaften teilen lassen, die die Messe nicht jeden Sonntag feiern können. In diesem Zusammenhang wird die Frage, die Gott uns stellt, „Wen soll ich senden?“, erneut an uns gerichtet und erwartet von uns eine neue großzügige und überzeugte Antwort: „Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8). Gott fährt in der Suche fort, wen er in die Welt und zu den Völkern senden kann, um seine Liebe, seine Errettung von Sünde und Tod, seine Befreiung vom Bösen zu bezeugen (vgl. Mt 9,35-38; Lk 10,1-12).

Den Weltmissionstag zu begehen, bedeutet auch zu bekräftigen, wie das Gebet, das Nachdenken und die materielle Hilfe eurer Spenden eine Gelegenheit darstellen, um aktiv an der Mission Jesu in seiner Kirche teilzunehmen. Die Nächstenliebe, die in den Kollekten der liturgischen Feiern des dritten Sonntags im Oktober zum Ausdruck gebracht wird, hat den Zweck, die in meinem Namen geleistete missionarische Arbeit der Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, um den geistlichen und materiellen Bedürfnissen der Völker und der Kirchen auf der ganzen Welt zum Heile aller nachzukommen.

Die allerseligste Jungfrau Maria, Stern der Evangelisierung und Trösterin der Betrübten, missionarische Jüngerin ihres eigenen Sohnes Jesus, möge weiterhin für uns Fürsprache einlegen und uns beistehen.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 31. Mai 2020, dem Hochfest Pfingsten.

Franziskus

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 63 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Mainz, 03.03.2020

Für das Bistum Essen

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 64 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2020

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 17. Juni 2020 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 1971, S. 157 ff.), zuletzt geändert am 02.02.2020 (Kirchliches Amtsblatt des Bistums Essen 2020, S. 25f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 23a Absatz 3 wird der Satz 4 aufgehoben.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

b) Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist Mitarbeitern nach § 22 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 4 bzw. Satz 4 des Absatzes 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 22 Abs. 2, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 5 des Absatzes 4 bzw. Satz 4 des Absatzes 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

3. In § 37a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „des § 125 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeiter ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Been-

digungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern dem Mitarbeiter der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Dienstgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt. Die Frist beginnt nach Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Dienstgeber darüber, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund des Rentenbescheides endet oder ruht, zu laufen.“

d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Dienstgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung“ eingefügt.

5. In § 57 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes bzw. einer zwingenden Rechtsverordnung einer Ausschlussfrist entzogen sind (z.B. MiLoG).“

6. § 60b wird wie folgt gefasst:

„§ 60b KAVO Beschluss der Regional-KODA vom 17. Juni 2020 - Eingruppierung Küster/Kombinierte Tätigkeiten

(1) Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 3 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten KAVO eingruppiert (Fallgruppen 1 bis 4) oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 KAVO übergeleitet sind, und deren Arbeitsverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert auszuübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 4 eingruppiert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 3 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 4 angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Mitarbeiter, die am 31. März 2020 über die Küsterprüfung verfügen.

(2) Mitarbeiter, die am 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster/Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert oder gemäß § 15 Abs. 1 Anlage 27 in Entgeltgruppe 2 übergeleitet sind, und deren Arbeitsverhältnis bereits 2 Monate bestanden hat und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, sind bei unverändert auszuübender Tätigkeit ab dem 1. April 2020 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Stufe. Die in der Entgeltgruppe 2 zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 3 angerechnet. Für Mitarbeiter, die in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 31. März 2020 in Entgeltgruppe 2 der Anlage 2 Teil B III Ziffer 1 Küster /Kombinierte Tätigkeiten eingruppiert wurden, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie zwei Monate nach ihrer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 2 in die jeweilige Fallgruppe der Entgeltgruppe 3 eingruppiert sind.“

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Wissenschaftliche Hochschulbildung

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist.

Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach

den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein*. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

*Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

b) Die Vorbemerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Hochschulbildung

Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein*. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Nr. 3 Satz 6 gilt entsprechend*.

*Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

c) Teil A Abschnitt I Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Entgeltgruppe 1 (einfachste Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 1

Mitarbeiter mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel*

- Essens- und Getränkeausgabe
- Garderobendienst

- Spülen, Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich
- Reinigungsdienste in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks
- Servierdienste
- Hausarbeitsdienste
- Haushilfe
- Botendienste (ohne Aufsichtsfunktion).

*Gärtnerische, handwerkliche und sonstige Hilfstätigkeiten werden von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst, soweit sie einfachsten Tätigkeiten gleichstehen.“

d) Die Vorbemerkungen zu Teil A Abschnitt II Ziffer 3 (Ingenieure) werden wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden das Gliederungszeichen „a)“ gestrichen, nach dem Wort „nachweisen“ ein Punkt eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

e) Teil B Abschnitt III Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgendes der Entgeltgruppe 2 zugeordnete Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Entgeltgruppe 2

Mitarbeiter mit einfachen Tätigkeiten1)“

bb) Es werden folgende der Entgeltgruppe 3 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„Entgeltgruppe 3

1. Küster ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.
2. Küster/Hausmeister ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.
3. Küster/Kirchenmusiker ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.38)39)
4. Küster/Pfarramtshelfer ohne Küsterprüfung, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert, bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“

cc) Es werden folgende der Entgeltgruppe 4 zugeordnete Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„Entgeltgruppe 4

1. Küster mit Küsterprüfung.
2. Küster/Hausmeister mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.
3. Küster/Kirchenmusiker mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.38)39)
4. Küster/Pfarramtshelfer mit Küsterprüfung bei überwiegender Tätigkeit als Küster.“

dd) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 1, wird die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

ee) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 3, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“

ff) Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7, Fallgruppe 2, wird folgender Satz 2 angefügt: „Mitarbeiter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals der EG 2 dieses Abschnitts gelten bei der Feststellung der Gruppe als Küster.“

8. § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) der Anlage 14 erhält folgende Fassung:

„bb) Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,“

9. Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe des Anhangs 2 zu dieser Anlage werden die Mitarbeiterinnen der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anhangs 2 zu dieser Anlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
- vom 1. März 2018 bis 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
- vom 1. April 2019 bis 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
- ab 1. März 2020 weniger als 101,47 Euro,

so erhält die Mitarbeiterin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrug. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die Mitarbeiterin der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die Mitarbeiterin erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. § 25 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Garantiebeträge nach Satz 2 nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

b) An § 1 Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Ist Mitarbeiterinnen nach § 22 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 6 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 22 Abs. 2, die die Mitarbeiterin am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die Mitarbeiterin dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach dem Satz 5 des Absatzes 6 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 6. und 7. e) treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 7. c) tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 1. bis 5., 7. a), b) und d), 8. und 9. treten am 1. August 2020 in Kraft.

Essen, 16.08.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 65 Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung setze ich den Zeitraum für die nächste Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Regional-KODA auf die Zeit vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 fest.

Essen, 25.06.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 66 Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2021

Unter Hinweis auf die Artikel 690 und 691 der Synodalstatuten der Diözese Essen geben wir hiermit den Kollektenplan im Bistum Essen für das Kalenderjahr 2021 bekannt.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
01. Januar	<u>MISSIO-Kollekte</u> für die Katechetenausbildung in <u>Afrika</u>		100	11.01.
04. Januar		Binationen (4. Quartal 2020)	100	18.01.
06. Januar	Opferstock <u>ADVENIAT</u> (letzte Leerung)		100	18.01.
05. Februar		Priesterausbildung	100	15.02.
07. Februar	<u>Caritas-Opfertag</u>		66 2/3	15.02.
17. Februar	Opferstock <u>MISEREOR</u> (Beginn)		---	---
05. März		Priesterausbildung	100	15.03.
21. März	Bischöfliches Hilfswerk <u>MISEREOR</u>		100	29.03.
28. März	Palmsonntagskollekte für die Christen im <u>Heiligen Land</u>		100	06.04.
05. April		Binationen (1. Quartal 2021)	100	19.04.
11. April	Opferstock <u>MISEREOR</u> (letzte Leerung)		100	19.04.
25. April	<u>Kollekte für die Förderung der geistlichen Berufe</u>		100	03.05.
07. Mai		Priesterausbildung	100	17.05.
09. Mai	<u>Kollekte für den 3. Ökumenischen Kirchentag</u>		100	17.05.
23. Mai	<u>RENOVABIS</u> , Solidaritätsaktion für Osteuropa		100	31.05.
30. Mai	<u>Partnerbistum Hongkong</u>		100	07.06.
04. Juni		Priesterausbildung	100	14.06.
02. Juli		Priesterausbildung	100	12.07.
04. Juli	<u>Hl. Vater - „Peterspfennig“ für die Aufgaben der Weltkirche</u>		100	12.07.
05. Juli		Binationen (2. Quartal 2021)	100	19.07.
06. August		Priesterausbildung	100	16.08.

Tag der Durchführung	Sonn- und Feiertags-Kollekten	Werktags-kollekten Binationen	Weitergabe %	Weitergabe an Finanzbuchhaltung bis
03. September		Priesterausbildung	100	13.09.
12. September	<u>Welttag der sozialen Kommunikationsmittel</u>		100	20.09.
19. September	<u>Caritas-Kollekte</u>		50	27.09.
01. Oktober		Priesterausbildung	100	11.10.
04. Oktober		Binationen (3. Quartal 2021)	100	18.10.
10. Oktober	<u>Familienexerzitien</u>		100	18.10.
24. Oktober	Kollekte am Sonntag der Weltmission für das Internationale Missionswerk <u>MISSIO</u>		100	02.11.
02. November	Kollekte für die <u>Priesterausbildung in Osteuropa</u>		100	15.11.
05. November		Priesterausbildung	100	15.11.
21. November	Kollekte am <u>Diaspora-Opfertag</u> für das Bonifatiuswerk Paderborn		100	29.11.
28. November	Opferstock <u>ADVENIAT</u> (Beginn)		---	---
03. Dezember		Priesterausbildung	100	13.12.
25. Dezember	Weihnachtskollekte für die Bischöfliche Aktion <u>ADVENIAT</u>		100	03.01.2022
	<u>Weltmissionstag der Kinder</u> für das Kindermissionswerk „Die Sternensinger“ Die Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können. (27.12.2021 - 06.01.2022)		100	17.01.2022
Tag der feierlichen Erstkommunion	<u>Opfer der Kommunionkinder</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah
Tag der Firmung	<u>Opfer der Firmlinge</u> für die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes Paderborn		100	zeitnah

Nr. 67 Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2020 (missio Aachen)

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Werke und Diözesen steht. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9) aus der Bergpredigt legt missio den Fokus auf Solidarität und sozialen Frieden. Aufgrund der weltweiten Covid 19-Krise wird vieles anders sein.

Schwerpunktregion Westafrika

Im Mittelpunkt der missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika. Viele Länder dieser Region gehören schon heute zu den ärmsten der Welt. Das Gesundheitswesen ist oft mangelhaft und einer Pandemie in keiner Weise gewachsen. Probleme bei der Lebensmittelversorgung und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit lassen besonders in den fragilen Staaten Unruhen befürchten. Schon vor Corona wurde das friedliche Miteinander von Gewalt und terroristischen Anschlägen erschüttert. Die Kirche vor Ort ist vor große Herausforderungen gestellt und geht, so gut sie kann, auf die medizinischen und pastoralen Bedürfnisse der Menschen ein.

Der diesjährige Weltmissionssonntag bietet die Möglichkeit, solidarisch zu sein und zu zeigen, dass niemand alleine ist. missio stellt Partnerinnen und Partner vor, die an der Seite von Menschen in Not stehen und sich unermüdlich für Verständigung, soziale Gerechtigkeit und ein friedliches Miteinander einsetzen.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite missio-Aktion 2020 startet voraussichtlich mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.

- Das Plakat wird bestimmt von dem Motiv eines Olivenzweigs. In den Blättern sind missio-Partnerinnen und Partner zu sehen, die sich langfristig für das Wohlergehen ihrer Mitmenschen einsetzen. Besonders in Krisenzeiten sind sie Trostspender und Hoffnungsbringer.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.

missio-Kollekte am 25. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, den 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreiinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung bei missio: Tel.: 0241-7507-263 oder post@missio-hilft.de. Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241-7507-350, Fax: 0241-7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 68 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

29.04.2020 Nikolai, Norbert, zum vicarius paroecclesialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen befristet bis zum 28.02.2021 mit Wirkung zum 01.05.2020;

12.05.2020 Dörnemann, Michael, Dr. theol., zum rector ecclesiae der Kirche im Karmelitenkloster in Essen-Stoppenberg zum 01.06.2020;

13.05.2020 Madragule Badi OP, P. Jean-Bertrand, DDr. theol., Verlängerung seiner Ernennung zum vicarius paroecclesialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Liebfrauen in Bochum bis zum 31.12.2021. Sein Beschäftigungsumfang erhöht sich zum 01.10.2020 auf 75 Prozent;

20.05.2020 Gödde, Günter, nach Entpflichtung zum 30.06.2020 von seinem Amt als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonats im Bistum Essen, Bestätigung seiner Ernennung zum Krankenhausseelsorger am Alfried Krupp Krankenhaus in Essen-Steele mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent mit Wirkung zum 01.07.2020;

- 20.05.2020 Wiechmann, Helmut, zum Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Johann Baptist und der Pfarrei St. Nikolaus in Essen rückwirkend vom 01.05.2020 befristet bis zum 30.04.2022;
- 20.05.2020 Ossig, Carsten, kommissarisch bis zum 31.10.2020 zum Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat im Bistum Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Prozent mit Wirkung zum 01.07.2020;
- 26.05.2020 Pottbäcker, Markus, für die Dauer von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.06.2020;
- 26.05.2020 Mattauch, Ingo, für die Dauer von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.06.2020;
- 26.05.2020 Vidovic, Dragica, Bestätigung ihre Ernennung als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Prozent zum 01.08.2020 und gleichzeitig zur Gemeindereferentin in der Seelsorge für die kroatischsprachigen Katholiken in Gelsenkirchen, Gladbeck, Bochum und Wattenscheid, sowie den Pfarreien St. Peter und Paul in Hattingen und St. Peter und Paul in Witten-Sprockhövel-Wetter mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent;
- 28.05.2020 Nöllen, Svenja, mit einem Beschäftigungsumfang von 65 Prozent zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim mit Wirkung zum 01.09.2020;
- 02.06.2020 Diek, Michael, nach Entpflichtung zum 31.07.2020 von seiner Aufgabe als Pastoralreferent an der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und in der Citypastoral in Bochum, zum Pastoralreferenten an der Pfarrei St. Gertrud in Essen mit Wirkung vom 01.08.2020;
- 05.06.2020 Theisen, Louisa, nach Abschluss ihrer Assistenzzeit zur Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 05.06.2020 Diek, Tabea, nach Abschluss ihrer Assistenzzeit zur Pastoralreferentin an der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 05.06.2020 Labusch, Korbinian, nach Abschluss seiner Assistenzzeit zum Pastoralreferenten an der Pfarrei St. Josef in Essen mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 09.06.2020 Roberz, Michael, als Pastoraler Mitarbeiter in der Pfarrei St. Dionysius in Essen zum 15.06.2020;
- 09.06.2020 Kölsch, Jasmine Sophie, als Pastorale Mitarbeiterin in der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum zum 01.08.2020;
- 09.06.2020 Pappert, Lydia, als Pastoralassistentin in der Pfarrei Liebfrauen in Duisburg zum 01.08.2020;
- 09.06.2020 Ilk, Jan-Hendrik, als Pastoralassistent in der Pfarrei Christus König in Halver zum 01.08.2020;
- 09.06.2020 Vermeulen, Bettina, als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Michael in Duisburg zum 01.08.2020;
- 09.06.2020 Griemens, Rebecca, als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen zum 01.08.2020;
- 09.06.2020 Lewandowski, Sabrina, als Pastorale Mitarbeiterin in der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid zum 01.08.2020;
- 22.06.2020 Krauße, Eileen, zur Pastoralen Mitarbeiterin für die Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Essen in der Pfarrei St. Antonius in Essen mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 30.06.2020 Hoffmann, Peter, Dr. theol., zum Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit Wirkung zum 01.10.2020;
- 01.07.2020 Uhlenbrock, Sabine, befristet bis zum 14.09.2021 zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Marien in Oberhausen und beauftragt für die Krankenhauseelsorge am Ev. Krankenhaus Oberhausen mit 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigten mit Wirkung zum 15.09.2020;
- 01.07.2020 Stockhausen, Anna, nach Bestätigung ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Mariae Geburt in Mülheim mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent, gleichzeitig für die Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop und beauftragt für die Krankenhauseelsorge am Knappschaftskrankenhaus mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent;
- 01.07.2020 Rudersdorf, Elisabeth, nach Entpflichtung zum 31.07.2020 als Gemeindereferentin an der Pfarrei Liebfrauen in Bochum, mit dem Dienst als Gemeindereferentin in der Gemeindeseelsorge der Pfarrei St. Josef Essen Ruhrhalbinsel mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 01.07.2020 Broszeit, Doris, nach Entpflichtung zum 31.07.2020 von ihrer Beauftragung für den berufsethischen Unterricht an der Kath. Schule für Pflegeberufe gGmbH in Essen, bei gleichzeitiger Bestätigung ihrer Ernennung als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Dionysius in Essen und ihrer Beauftragung als Krankenhauseelsorgerin am Kath. Klinikum Essen, Betriebsstelle Philippusstift;

- 01.07.2020 Charnichenka, Natallia, Dr. phil, nach Entpflichtung zum 30.07.2020 als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum, als Gemeindereferentin in der Gemeindeseelsorge der Pfarreien St. Johann Baptist und St. Nikolaus in Essen mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 01.07.2020 Scholven, Sven Christer, nach Entpflichtung von seiner Tätigkeit als Subsidar der Pfarrei St. Barbara in Mülheim, zum rector ecclesiae der Kapelle der Jugendbildungsstätte St. Altfrid in Essen mit Wirkung zum 16.08.2020;
- 10.07.2020 Grusfeld OFMConv, P. Mariusz Kamil, nach Entpflichtung zum 31.07.2020 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg und der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Maximilian und Ewaldi in Duisburg-Meiderich, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 10.07.2020 Szachta OFMConv, P. Krzysztof, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Werdohl - Neuenrade mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 10.07.2020 Pytka OFMConv, P. Tadeusz, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Werdohl - Neuenrade mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 10.07.2020 Pawlak OFMConv, P. Kamil, nach Entpflichtung zum 31.07.2020 von seiner Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Werdohl - Neuenrade und der Beauftragung der schwerpunktmäßigen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Mariä Heimsuchung in Neuenrade und von seiner Aufgabe als Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Michael, als Pfarradministrator mit dem Titel Pfarrer der Pfarrei St. Michael in Werdohl - Neuenrade mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 13.07.2020 Jöxen, Astrid, nach Entpflichtung zum 03.07.2020 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Nikolaus in Essen sowie von ihrer Tätigkeit als Diözesanreferentin in der Polizeiseelsorge, mit jeweils 50 Prozent Beschäftigungsumfang als Pastoralreferentin an der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und am Martin-Luther-Krankenhaus in Bochum-Wattenscheid mit Wirkung zum 01.08.2020;
- 16.07.2020 Cestar, Ivan, nach Entpflichtung zum 30.09.2020 von seiner Ernennung als Pastor der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und der Pfarrei St. Barbara in Mülheim, mit 100 Prozent Beschäftigungsumfang als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Dionysius in Essen und der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die kroatischsprachigen Christen in der Stadt Essen mit Wirkung zum 01.10.2020;
- 13.07.2020 Topalovic, Katarina, unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit als Referentin für Religionspädagogik und Pastoral im KiTa-Zweckverband Essen Verlängerung ihrer Beauftragung als Geschäftsführerin der Steuerungsgruppe Zukunftsbildprojekte, befristet bis zum 30.09.2021.

Es wurden entpflichtet am:

- 05.05.2020 Quint, Mirco, als Vertreter des Pfarrers der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen zum 31.05.2020;
- 08.05.2020 Marquardt, Michael, nach Vollendung seines 75. Lebensjahres als Pastor im besonderen Dienst in der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen und im Hospiz St. Vinzenz Palotti;
- 12.05.2020 Hilbert, Thomas Heinrich, von seiner Beauftragung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Joseph in Gelsenkirchen mit sofortiger Wirkung und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand;
- 08.06.2020 Penic, Stjepan, von seiner Aufgabe in der Pfarrei St. Dionysius in Essen und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge für die kroatischsprachigen katholischen Christen in der Stadt Essen zum 30.09.2020;
- 08.06.2020 Geschwinder, Hans-Gerd, Dr. theol., nach Vollendung seines 75. Lebensjahres als Pastor im besonderen Dienst in der Pfarrei St. Laurentius in Essen;
- 22.06.2020 Orth, Barbara, Beendigung ihres Dienstes als Gemeindereferentin im Bistum Essen zum 30.09.2020;
- 26.06.2020 Klug OFMConv, P. Paul-Maria, von seiner Beauftragung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Werdohl - Neuenrade zum 30.06.2020;
- 10.07.2020 Rawalski OFMConv, P. Leo Hubert, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Michael in Duisburg und der Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Laurentius in Duisburg-Beek zum 31.07.2020;

- 10.07.2020 Sliwinski OFMConv, P. Lukasz, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen und der Beauftragung mit der schwerpunktmäßigen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Josef in Duisburg zum 31.07.2020;
- 15.07.2020 Kestermann, Josef, nach Vollendung seines 75. Lebensjahres als Pastor von seiner seelsorglichen Hilfe in der Pfarrei St. Laurentius in Essen;
- 15.07.2020 Henkst, Henrich, nach Vollendung seines 75. Lebensjahres als Pastor von seiner seelsorglichen Hilfe in der Pfarrei St. Laurentius in Essen mit einem pastoralen Schwerpunkt an der Filialkirche Pax Christi in Essen-Bergerhausen;
- 15.07.2020 Hamelijncck SCJ, P. Olav, von seiner Aufgabe als Pastor und seiner Beauftragung für das Ökumenische Kirchenzentrum Neue Mitte Oberhausen sowie als Subsidiar in der Pfarrei St. Marien in Oberhausen zum 31.07.2020;
- 16.07.2020 Jukic, Sr. Fanita, Beendigung ihres Dienstes als Gemeindereferentin in der Seelsorge für die kroatischsprachigen Katholiken des Stadtdekanates Essen und Eintritt in den Ruhestand zum 30.09.2020;
- 17.07.2020 Wojtko OFMConv, P. Ireneusz, von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Michael in Werdohl - Neuenrade zum 31.07.2020;
- 17.07.2020 Trabold MSC, Sr. Ulrike, Rückruf ins Mutterhaus ihrer Ordensgemeinschaft in Münster-Hiltrup zum 31.07.2020;
- 27.07.2020 Ottersbach, Stefan, von seiner Aufgabe als Rektor der Jugendbildungsstätte St. Altfred in Essen und als rector ecclesiae der dortigen Kapelle zum 15.08.2020.

Hans Linse war den Menschen ein verlässlicher Seelsorger, der, stark verortet im Glauben der Kirche, für seine Position einstand und das Evangelium Jesu Christi verkündet hat.

Die Unterstützung von Hilfsprojekten in Indien war ihm – gemeinsam mit seinem Bruder Rolf Linse – ein großes Anliegen.

Am 23. Juli dieses Jahres, am Tag seiner Beisetzung, hätte Hans Linse sein diamantenes Weihejubiläum gefeiert.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Friedhof Hirtenböhl in Plettenberg

Wir gedenken des Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.

Todesfall:

Am Freitag, 17. Juli 2020, verstarb Hans Linse.

Der Verstorbene, der in Plettenberg gewohnt hat, wurde am 23. April 1935 in Duisburg geboren und am 23. Juli 1960 in Gelsenkirchen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Hans Linse zunächst in St. Michael in Duisburg-Meiderich, in Hl. Geist in Duisburg-Buchholz und in St. Suitbert in Essen-Überruhr eingesetzt.

Ab Oktober 1960 folgten Kaplansjahre in St. Antonius in Essen-Frohnhausen, ab September 1963 in St. Laurentius in Plettenberg und mit Beginn des Jahres 1970 in St. Ewaldi in Duisburg-Laar.

Im September 1978 wurde Hans Linse mit seiner Ernennung als Rektoratspfarrer die Leitung der Pfarrei St. Maria Immaculata in Essen-Borbeck übertragen, die er mehr als 25 Jahre lang innehatte.

Auch nach Eintritt in den Ruhestand im Mai 2005 übernahm Hans Linse noch viele Jahre priesterliche und seelsorgliche Aufgaben in den Pfarreien St. Laurentius in Plettenberg und St. Mariä Aufnahme in den Himmel in Herscheid.

